

Artikel 10 (Offenlegungs-VO– Level II)

Website-Offenlegung für einen Fonds nach Artikel 8

NACHHALTIGKEIT SELECT GLOBAL

WICHTIGE INFORMATIONEN: Die auf dieser Webseite enthaltenen Informationen beruhen auf den Anforderungen an die Website-Produktangaben für Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (im Folgenden als „**Artikel 10 – Website-Offenlegung**“ bezeichnet), gemäß SFDR-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (im Folgenden als „**SFDR Level 2 RTS**“ bezeichnet). Die hier dargestellten Informationen stellen **weder** eine **Marketingmitteilung** noch ein **Angebot**, eine **Empfehlung** oder eine **Aufforderung** zur Investition in das vorgestellte Produkt dar und **sollten nicht allein, sondern zusammen mit den Angebotsunterlagen** des jeweiligen Fonds/Teilfonds **gelesen werden**.

A. ZUSAMMENFASSUNG

Bitte beachten Sie das auf der Website verfügbare Dokument „Zusammenfassung der SFDR-Offenlegung“.

B. KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, und obwohl er keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, wird er einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen haben. Der Fonds wird im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio von Zielfonds investieren, die entweder ökologische oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 teilweise mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen fördern oder ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der SFDR haben.

C. ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FONDS

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und auch wenn er keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird er einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen enthalten.

Der Fonds wird im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio von Fonds investieren, die entweder ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 fördern – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – oder ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung haben.

Darüber hinaus kann der Fonds auch Direktinvestitionen tätigen, für die eine ESG-Analyse durchgeführt wird.

Für diesen Fonds wurde kein ESG-Referenzbenchmark festgelegt.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen:

Mindestens 75 % der Investitionen des Fonds werden an den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds ausgerichtet sein, gemessen wie folgt:

Bei Investitionen in Zielfonds wird der Fonds nur in andere Fonds investieren, die gemäß der SFDR als Artikel 8 – welche einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen haben können – und Artikel 9 eingestuft sind. Die Investment-Manager wählen die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses aus, die auch die Integration von ESG-Aspekten umfasst. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre generelle Fähigkeit, verantwortungsvolle Investitionen zu tätigen, untersucht.

Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Dabei werden verschiedene Kriterien in 20 separaten Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den spezifischen Zielfonds beziehen. Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

Bei Direktinvestitionen führt der Fonds eine ESG-Analyse durch, die die drei Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den fünf Säulen abdeckt:

Lieferanten und Gesellschaft (z. B. sozialer Beitrag von Produkten und Dienstleistungen, Corporate Citizenship, verantwortungsvolle Lieferketten), Mitarbeiter (z. B. berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Gesundheit und Sicherheit, Gleichstellung der Geschlechter, Abbau von Ungleichheiten), Investoren (z. B. Solidität des Geschäftsmodells, Wettbewerbspositionierung, Corporate Governance), Kunden (z. B. Marktpositionierung, Verkaufsmethoden usw.) und Umwelt (z. B. Engagement und Ambitionen des Managements in Bezug auf Umweltfragen; Ausmaß, in dem Umweltfragen in die Unternehmensstrategie und -kultur integriert sind).

Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien verwendet, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung. Der Fonds wird in Fonds nach Artikel 8 – die einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – und in Fonds nach Artikel 9 der SFDR-Verordnung investieren.

Der Fonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen über seine Zielfonds zu tätigen, die verschiedene nachhaltige Anlageziele verfolgen können, darunter:

- Ausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs);
- eines oder mehrere der in der EU-Taxonomie definierten Umweltziele (Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme) (ohne dass diese Ziele vollständig mit der EU-Taxonomie übereinstimmen müssen); und/oder
- soziale Ziele wie menschenwürdige Arbeit (z. B. Förderung der Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen, Gewährleistung existenzsichernder Löhne, Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit und/oder Gewährleistung von Gleichheit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz), angemessener Lebensstandard und Wohlergehen (z. B. Zugang zu Grundbedürfnissen wie Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Nahrung und Bildung und/oder Bereitstellung gesunder, sicherer und langlebiger Produkte) und/oder integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften (z. B. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und/oder Unterstützung benachteiligter Gemeinschaften).

Der Beitrag der Investitionen der Zielfonds zu diesen nachhaltigen Investitionszielen wird auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsindikatoren und der vom jeweiligen Zielfonds festgelegten Verfahren gemessen. Diese können sich unter anderem auf die von einem Unternehmen, in das investiert wird, angebotenen Produkte und Dienstleistungen, auf spezifische, durch die Investition finanzierte Projekte, auf den betrieblichen Fußabdruck des Unternehmens, in das investiert wird, und/oder auf einen Vergleich mit Unternehmen einer geeigneten Vergleichsgruppe stützen.

Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung für jeden Zielfonds, der nachhaltige Anlagen tätigt, wird der Anlageverwalter die Verfahren und die Methodik für die Klassifizierung nachhaltiger Anlagen bewerten, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft angewandt werden, die diesen Zielfonds verwaltet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Fonds wird in Zielfonds investieren, die gemäß der SFDR als Artikel 8-Fonds – die einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen haben können – und Artikel 9-Fonds eingestuft sind. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung für die Zielfonds, die nachhaltige Anlagen tätigen, wird der Anlageverwalter beurteilen, ob die Anlageverwaltungsgesellschaften dieser Zielfonds sicherstellen, dass die nachhaltigen Anlagen keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schaden („Do no significant harm“ - DNSH), indem sie (i) die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“ - PAI) auf der Grundlage der in Tabelle 1 Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission (SFDR RTS) aufgeführten Indikatoren (PAI-Indikatoren) berücksichtigen und (ii) die Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zielfonds, die nach Artikel 8 SFDR mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen und gemäß Artikel 9 eingestuft sind, werden nach bestem Bemühen Daten zu den oben definierten PAI-Indikatoren erheben und verschiedene Screening- und Bewertungsverfahren anwenden, um festzustellen, ob nachhaltige Anlagen Engagements in Unternehmen umfassen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Zielfonds auf der Grundlage von Schwellenwerten, Rankings oder Punktzahlen, die von dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft angewendet werden, als schädlich erachtet.

Das Screening zielt unter anderem darauf ab, Unternehmen zu identifizieren und von der Einstufung als nachhaltige Anlagen auszuschließen, die beispielsweise an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, internationalen Sanktionen unterliegen oder sich in erheblichem Maße für fossile Energieträger engagieren.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Zielfonds, die nachhaltige Investitionen tätigen, werden ihre nachhaltigen Investitionen an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen ausrichten. Diese internationalen Standards werden zusammen mit den Grundsätzen des UN Global Compact von den für die Verwaltung der jeweiligen Zielfonds verantwortlichen Investmentgesellschaften als Referenz für die DNSH-Bewertung herangezogen, unter anderem durch die Anwendung von Ausschlüssen oder die Verwendung von Rating- oder Scoring-Systemen.

D. ANLAGESTRATEGIE

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 SFDR durch einen verantwortungsvollen Investitionsprozess und beabsichtigt, einen bestimmten Prozentsatz der Investitionen mit einer nachhaltigen Zielsetzung zu tätigen.

Das Anlageziel des Fonds ist es, langfristig einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen. Dabei wird ein wesentlicher Schwerpunkt auf die Berücksichtigung von Anlagen mit hohem Wachstumspotenzial gelegt, die typischerweise mit erhöhten Wertschwankungen verbunden sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für das Sondervermögen die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände zu erwerben und mehr als 75 % des Fondsvermögens in nach Nachhaltigkeitskriterien ausgewählte Vermögensgegenstände zu investieren.

Dabei sollen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens in andere Fonds investiert werden. Mindestens 65 % des Netto-Fondsvermögens werden indirekt über Investmentanteile in börsennotierte Aktien angelegt.

Bei indirekten Anlagen wählen die Anlageverwalter die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses aus, bei der auch ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ihre allgemeine Fähigkeit zur Durchführung verantwortungsvoller Anlagen untersucht. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Dabei werden verschiedene Kriterien in 20 separaten Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Anlageverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den spezifischen Zielfonds beziehen.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die bei der Anlageauswahl verwendet werden, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, sind:

- Die Zielfonds müssen die Voraussetzungen für Artikel 8 oder 9 der Offenlegungs-Verordnung erfüllen und
- Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

Bei Direktinvestitionen werden Ausschlusskriterien verwendet, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen.

Bei indirekten Anlagen wird die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, dadurch sichergestellt, dass nur in Artikel 8- oder Artikel 9-SFDR-Produkte investiert wird, die ihrerseits die gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, sicherstellen müssen.

Bei Direktinvestitionen werden die Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, im Rahmen der ESG-Analyse bewertet.

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen der Ausschlusspolitik und des ESG-Managementprozesses berücksichtigt der Fonds die folgenden PAI-Indikatoren, die in Tabelle 1 Anhang I SFDR RTS aufgeführt sind (jede PAI-Nummer in Klammern entspricht der Nummer des PAI-Indikators in Tabelle 1 Anhang I SFDR RTS):

- **Treibhausgas-Emissionen:**
 - (#4) Engagement in Unternehmen, die in den folgenden Sektoren der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kohle, Teersande sowie nicht-konventionelles Öl und Gas.
- **Soziale und persönliche Fragen:**
 - (#10) Verstoß gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen das Verzeichnis der Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
 - (#14) Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Die Zahl der vom Investment-Manager berücksichtigten PAI-Indikatoren kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie PAI während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

E. AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

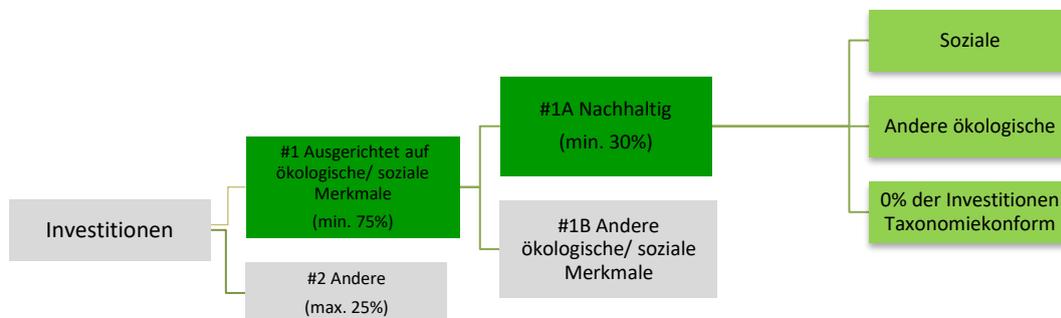
Das Fondsvermögen setzt sich zu mehr als 75 Prozent aus unter Nachhaltigkeitskriterien ausgewählten Vermögensgegenständen zusammen. Die spezifische Aufteilung der Vermögenswerte richtet sich dabei nach den zulässigen Vermögensgegenständen entsprechend dem KAGB und den Anlagebedingungen. Insbesondere die folgenden Vermögenswerte können potenziell für das Fondsvermögen wie folgt erworben werden:

- Investmentanteile: bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds;
- Wertpapiere: bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds;
- Geldmarktinstrumente: bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds;
- Bankguthaben: bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Anlagen, die über seine Zielfonds gehalten werden. Die Mindestverpflichtung des Fonds in Bezug auf nachhaltige Anlagen wird auf der Grundlage einer nach dem verwalteten Vermögen (AuM) gewichteten Methode berechnet, ohne dass ein Mindestanteil für die zugrunde liegenden Zielfonds erforderlich ist. Die Berechnung des Mindestanteils nachhaltiger Anlagen des Fonds basiert auf den gemeldeten Mindestanteilen der zugrunde liegenden Zielfonds.

Der Fonds investiert mindestens 75 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Mindestens 65 % des Netto-Fondsvermögens werden indirekt über Investmentanteile in börsennotierte Aktien angelegt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE

Mindestens 75 % der Investitionen des Fonds werden an den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds ausgerichtet sein, gemessen wie folgt:

Für Investitionen in Zielfonds wird der Fonds nur in andere Fonds investieren, die gemäß der SFDR als Artikel 8 – teilweise mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen – und 9 eingestuft sind. Die Anlageverwalter werden die Zielfonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung des Anlageprozesses auswählen, die auch die Integration von ESG-Aspekten umfasst. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfung wird die für die Verwaltung der Zielfonds verantwortliche Vermögensverwaltungsgesellschaft auf ihre generelle Fähigkeit, verantwortungsvolle Investitionen zu tätigen, untersucht. Darüber hinaus wird für die einzelnen Zielfonds eine detaillierte Analyse in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführt. Dabei werden verschiedene Kriterien in 20 separaten Bereichen bewertet, von denen sich 10 Bereiche auf die Anlageverwaltungsgesellschaft und weitere 10 auf den spezifischen Zielfonds beziehen. Die Auswahl eines Zielfonds ist nur möglich, wenn die Kriterien in mindestens 10 von 20 Bereichen und gleichzeitig in mindestens 5 von 10 Bereichen in Bezug auf den spezifischen Zielfonds erfüllt sind.

Bei Direktinvestitionen führt der Fonds eine ESG-Analyse durch, die die drei Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in den fünf Säulen abdeckt: Lieferanten und Gesellschaft (z. B. sozialer Beitrag von Produkten und Dienstleistungen, Corporate Citizenship, verantwortungsvolle Lieferketten), Mitarbeiter (z.B. berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Gesundheit und Sicherheit, Gleichstellung der Geschlechter, Abbau von Ungleichheiten), Investoren (z.B. Solidität des Geschäftsmodells, Wettbewerbspositionierung, Unternehmensführung), Kunden (z. B. Marktpositionierung, Verkaufsmethoden usw.) und Umwelt (z.B. Engagement und Ehrgeiz des Managements in Bezug auf Umweltfragen sowie das Ausmaß, in dem Umweltfragen in die Unternehmensstrategie und -kultur integriert sind). Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien verwendet, um Emittenten auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsbereichen tätig sind oder gegen anerkannte Standards verstoßen.

ESG-Aspekte werden zunächst in Rahmen der Anlage berücksichtigt, wobei der Fokus auf der entsprechenden Nachhaltigkeitsanalyse liegt.

Darüber hinaus werden alle Wertpapierpositionen, d.h auch die von den Zielfonds gehaltenen Wertpapiere, die aggregiert insgesamt mehr als 0,5 Prozent des Fondsvermögens ausmachen, anhand des folgenden Prüfungsschemas („ESG-Qualitätscheck“) in regelmäßigen Abständen durch den externen Dienstleister Sycamore Asset Management S.A. („Sycamore“) geprüft:

Schritt 1: Allgemeine Ausschlussprüfung. Hier geht es darum, "offensichtliche" rote Fahnen zu identifizieren (z. B. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind) und einige spezifische Sektoren von vornherein auszuschließen (z. B. Tabakindustrie).

Schritt 2: Unternehmensscreening. Hier geht es um die Überprüfung von Unternehmen, bei denen es schwerwiegende Kontroversen gibt, z. B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen z.B. schwere Korruptionsfälle.

Schritt 3: Allgemeine ESG-Qualität. Dieser Schritt dient der Identifizierung von Unternehmen mit schlechten ESG-Praktiken auf der Grundlage des von Sycamore entwickelten ESG-Scoring-Tools („SPICE-Methode“). Bei einem unzureichenden ESG-Scoring wird eine "rote Fahne" gesetzt und die GIP entsprechend informiert. Die GIP kann daraufhin entsprechende Maßnahmen ergreifen wie bspw. im Falle von Wertpapieren (mit unzureichendem ESG-Scoring in gehaltenen Zielfondsanteilen), die Versendung eines „Comply or Explain“ Fragebogens an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft.

G. ANGEWANDTE METHODEN

Das Fondsmanagement bewertet potenziell Anlagen in Investmentanteilen und Wertpapieren anhand der folgenden Nachhaltigkeitsanalysen:

Für Anlagen in Investmentanteile gemäß § 196 KAGB wird die folgende Nachhaltigkeitsanalyse angewendet:

Zunächst wird die für die Verwaltung der Investmentanteile verantwortliche Verwaltungsgesellschaft allgemein auf die Fähigkeit geprüft, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Das Spektrum der geprüften Fähigkeitskriterien umfasst u.a. das insgesamt unter eigenen Nachhaltigkeitsaspekten der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Vermögen, die Anzahl der dafür verantwortlichen Arbeitskräfte, die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft für nachhaltige Investitionen einschließlich der Definition kontroverser Wirtschaftsbereiche oder -aktivitäten, die Richtlinien zur Stimmrechtsausübung, sowie die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an Initiativen betreffend nachhaltiges Investieren. Anschließend wird für die zu erwerbenden Investmentanteile eine ausführliche Analyse des zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst u.a. den Investmentprozess und dessen Evolution, insbesondere mit Hinblick auf die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO₂-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten, Vorstandsvergütung) und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen, das verantwortliche Investmentteam der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation, Zugehörigkeitsdauer und Erfahrung im Tätigen nachhaltiger Anlagen, die Unterscheidung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl, den Anteil nachhaltiger Investitionen am Gesamtvermögen, die Verwendung nachhaltiger Benchmarks, sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen.

Für Anlagen in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, vorbehaltlich des § 198 KAGB, wird die folgende Nachhaltigkeitsanalyse angewendet:

Bei der Auswahl der nachhaltigen Wertpapiere wird eine ESG-Analysemethode (die "SPICE-Methode" - Supplier & Society, People, Investors, Clients, Environment) eingesetzt, die darauf abzielt, zu messen, wie der von einem Unternehmen geschaffene Wert auf alle seine Stakeholder, die in 5 Säulen unterteilt werden (Lieferanten und Zivilgesellschaft, Mitarbeiter, Investoren, Kunden und Umwelt), verteilt wird.

Die Kriterien für diese Analyse sind beispielsweise:

- Society & Suppliers - Gesellschaft und Lieferanten: gesellschaftlicher Beitrag der Produkte und Dienstleistungen, bürgerschaftliches Verhalten (Achtung der Menschenrechte, verantwortungsvolle Besteuerung), Kontrolle der Zulieferkette und Ausgewogenheit der Lieferantenbeziehungen.
- People - Mitarbeiter: Entfaltung am Arbeitsplatz, Ausbildung, Gesundheit und Sicherheit, Absentismus, Turnover, Unternehmenskultur und Werte, Steuerung von Umstrukturierungen, Bewertung des sozialen Klimas, Gleichgewicht zwischen Privat- und Berufsleben.
- Investors - Investoren: Solidität des Geschäftsmodells, Wettbewerbsposition, Wachstums-hebel, Unternehmensführung, Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Stakeholder des Unternehmens, Qualität der Finanzkommunikation
- Clients: Marktpositionierung, Vertriebsmethoden, Diversifizierung, Vorkehrungen im Dienste der Kunden und ihrer Zufriedenheit.
- Umwelt: Engagement und Ambitionen der Unternehmensleitung in Bezug auf Umweltfragen, Grad der Integration in die Unternehmensstrategie und -kultur, Umwelleistung von Standorten und Betrieben, Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in einer Lebenszyklusanalyse, die vor (Versorgungskette) und nach (Nutzung von Produkten und Dienstleistungen) integriert, Exposition gegenüber mittel- und langfristigen Umweltrisiken.

Die Bewertung dieser Kriterien beruht auf einer spezifischen proprietären Metrik, die als "NEC" bezeichnet wird, ein Akronym für "Net Environment Contribution". Die Berechnung des NEC eines Unternehmens zielt darauf ab, den Beitrag seiner Aktivitäten zum ökologischen Übergang zu bestimmen, und zwar anhand einer Bewertungsskala von -100% bis +100%, die durch die mehr oder weniger negativen oder positiven Auswirkungen der Aktivitäten auf die Umwelt bestimmt wird. Sie folgt einem Ansatz der Lebenszyklusanalyse, der Upstream (Lieferkette) und Downstream (Nutzung von Produkten und Dienstleistungen) integriert.

Die Anwendung dieser Methode führt zur Vergabe eines SPICE-Ratings zwischen 1 und 5 (5 ist das höchste Rating). Dieses Rating wirkt sich auf die Risikoprämie der Unternehmen und damit auf ihr Kursziel aus, das sich aus den Bewertungen unseres Manager-Analystenteams ergibt.

Darüber hinaus wird das Anlageuniversum nach spezifischen SPICE-Kriterien zusammengestellt. So müssen die Emittenten zwei aufeinanderfolgende Filter erfolgreich durchlaufen, um in das zulässige Anlageuniversum aufgenommen zu werden:

1. Ein Ausschlussfilter für die wichtigsten ESG-Risiken: Ziel dieses Filters ist es, alle Unternehmen auszuschließen, die Risiken im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aufweisen. Die identifizierten Risiken umfassen unzureichende nicht-finanzielle Praktiken und Leistungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Frage stellen könnten. Ein Unternehmen wird somit ausgeschlossen, wenn es (i) an Aktivitäten beteiligt ist, die in unserer SRI-Ausschlusspolitik aufgrund ihrer kontroversen sozialen oder ökologischen Auswirkungen identifiziert wurden, oder (ii) eine SPICE-Bewertung von weniger als 3/5 erhalten hat, oder (iii), wenn das Unternehmen von einer Kontroverse der Stufe 3/3 betroffen ist.
2. Ein Filter zur Auswahl der wichtigsten ESG-Chancen: Ziel ist es, Unternehmen zu fördern, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung bieten, je nach Bewertung ihres gesellschaftlichen Beitrags, ihres Umweltbeitrags (NEC), ihrer globalen SPICE-Bewertung und/oder ihrer Verpflichtung zu einer erklärten Strategie der tiefgreifenden Transformation im Bereich der nachhaltigen Entwicklung (Angebot von Produkten oder Dienstleistungen oder Entwicklung ihrer Praktiken). Der Fonds soll dann die ökologische, soziale, gesellschaftliche und governance-bezogene Transformation dieser Unternehmen begleiten. Um sicherzustellen, dass Emittenten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beitragen, dürfen Emittenten ihren Umsatz
 - zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
 - zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl und
 - nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren.

H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Die Gesellschaft bezieht für die Selektion der Investmentanteile Daten direkt von den entsprechenden Verwaltungsgesellschaften und verwendet Nachrichtensysteme, Fondsdatenbanken und offen zugängliche Quellen für die Finanzanalyse.

Die externen Anbieter führen laufend Due Diligence-Prüfungen durch, um die Integrität der erhaltenen Daten und eine ausreichende Datenabdeckung sicherzustellen.

Daneben wird Sycomore als spezialisierter Dienstleister mit der Prüfung eines Teils der Vermögenswerte des Fonds betraut (sog. „ESG Qualitätscheck“), welcher zudem auch ein entsprechendes Reporting zu den Vermögenswerten des Fonds zur Verfügung stellt.

Aus den Fondsdatenbanken selektiert der Anlageverwalter zunächst Fonds auf Basis der SFDR-Kategorisierung der einzelnen Fonds. Die Portfoliomanager wählen die Fonds auf der Grundlage einer detaillierten qualitativen Due-Diligence-Prüfung der Anlageprozesse dieser Fonds aus, die im Abschnitt "Sorgfaltspflicht" weiter unten beschrieben wird. J).

Falls die erforderlichen Datenpunkte bei dem verwendeten externen Datenanbieter nicht verfügbar sind, wird der Anlageverwalter Ad-hoc-Analysen anfordern oder Daten von einem anderen Datenanbieter verwenden. Falls für einen Fonds keine Datenpunkte von einem Anbieter oder der Fondsgesellschaft abgerufen werden können, kommt der Fonds für eine Investition nicht in Frage.

I. BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN

Die wichtigsten methodischen Grenzen sind:

- Die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung von ESG-Analysen.
- Die Qualität der Daten, die für die Bewertung der ESG-Qualität verwendet werden, da es keine universellen Standards für ESG-Informationen gibt und die Überprüfung durch Dritte nicht systematisch erfolgt.
- Die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Unternehmen die gleichen Indikatoren veröffentlichen.
- Die Verwendung eigener Methoden, die von der Erfahrung und den Fähigkeiten der Mitarbeiter des Vermögensverwalters abhängen

Um zu vermeiden, dass die Erreichung der ESG-Merkmale beeinträchtigt wird, nutzt der Vermögensverwalter verschiedene Datenanbieter in Kombination mit seinen eigenen Analysen und Recherchen, um die Qualität, Abdeckung und Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten.

In einigen Fällen ist eine Datenerfassung möglicherweise nicht möglich. Jedoch müssen sich die Anlageexperten in angemessener Weise bemühen, die erforderlichen Daten zu beschaffen. Sind die Daten nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen, so ist stattdessen diese Tatsache zu vermerken.

J. SORGFALTSPFLICHT

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, müssen unsere Portfoliomanagement-Teams Due-Diligence-Prüfungen (z. B. rechtlicher oder technischer Art) durchführen und Fakten aus verschiedenen Datenquellen über die vorgeschlagene Anlageposition sammeln. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfungen werden eine Reihe von Faktoren bewertet. Darüber hinaus erfolgt (im Sinne der SFDR-Richtlinie) eine Bewertung der vorgeschlagenen Investitionsposition anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren.

K. MITWIRKUNGSPOLITIK

Engagement ist aktuell nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

L. BESTIMMTER REFERENZWERT

Es wurde kein Referenzindex für die Erreichung der vom Fonds beworbenen Merkmale festgelegt.